



von: Roger Lewandowski  
Landrat

an: Andrea Johlige  
Vorsitzende Fraktion Die LINKE/Die PARTEI

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Barbara Richstein,  
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

**Anfrage A-0018/20 der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Kreistag Havelland vom 21.01.2010 zum Thema „Inobhutnahmen im Landkreis Havelland“**

Der Landkreis Havelland führt neben der zwingend zu erstellenden Bundesstatistik keine weiteren Statistiken zu den Inobhutnahmen. Nachfolgende Darstellung wurde somit den Meldungen zu der Bundesstatistik entnommen. Diese liegt nur bis zum Jahre 2018 vor.

1. **Wie viele Fälle von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII hat es in den vergangenen Jahren im Landkreis Havelland gegeben?**
2. **Wie viele Kinder betrafen diese Inobhutnahmen?**

Eine Inobhutnahme bezieht sich immer konkret auf einen jungen Menschen. Es wird statistisch nur die Zahl der betroffenen Kinder erfasst. Deshalb werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Jahr	Anzahl der betroffenen Kinder
2015	22
2016	63
2017	46
2018	39

**3. Welche Begründung gab es für diese Inobhutnahmen?**

	2015	2016	2017	2018
Integrationsprobleme Heim/Pflegefamilie; Delinquenz Jugendlicher	3	6	5	5
Überforderung Eltern	14	10	17	17
Schul- /Ausbildungsprobleme/ Suchtprobleme	5	3	3	8
Vernachlässigung	3	8	9	7
Misshandlung/sex. Missbrauch	3	10	15	13

Trennung der Eltern/ Wohnungsprobleme /Beziehungsprobleme	-	9	3	5
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	3	29	12	-
sonstiges	-	6	5	5

Mehrfachnennungen sind bei dieser statistischen Erhebung möglich.

**4. Wie viele dieser Inobhutnahmen wegen Gefahr im Verzug wurden vom Familiengericht angeordnet bzw. bestätigt oder rückgängig gemacht (bitte jeweils getrennt beziffern)?**

Diese Daten werden weder in der Bundesstatistik noch gesondert im Landkreis Havelland erfasst.

**5. Wie viele der in Obhut genommenen Kinder leben inzwischen wieder bei ihren Familien?**

Laut Bundesstatistik stellen sich die Zahlen bezogen auf die im Jahr erfolgten Inobhutnahmen wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018
Rückkehr zum Personensorgeberechtigten	8	13	8	13

**6. Wie viele der von Inobhutnahmen ihrer Kinder betroffenen Eltern waren alleinerziehende Frauen/Männer (bitte jeweils getrennt beziffern).**

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

Abschließend mache ich unter Verweis auf § 29 BbgKverf darauf aufmerksam, dass das Auskunftsrecht der Gemeindeorgane (hier Fraktion des Kreistages) insofern beschränkt ist, als dass auf die Funktionsbedingungen der anderen Organe (hier der Verwaltung) jeweils Rücksicht zu nehmen ist. Es ist insofern zu beachten, in welchem Umfang eine ausführliche Beantwortung oder umfangreiche Recherchen Ressourcen der Verwaltung binden. Die komplette Beantwortung der Anfrage hätte aufgrund teilweise nicht erfasster und nicht vorhandener Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Insofern konnten einige Fragen teilweise nicht beantwortet werden.



Lewandowski  
Landrat